

Mitteilung betreffend Begünstigung für Todesfallkapitalien

Mit diesem Formular können Sie die gewünschten begünstigten Personen für Todesfallkapitalien melden, eine allfällige Rangordnung ändern oder Begünstigte innerhalb einer Gruppe genauer bezeichnen. Beachten Sie dazu die vorhandenen Möglichkeiten gemäss Begünstigtenordnung in Ihrem Vorsorgereglement.

1 Persönliche Angaben

Um Sie identifizieren zu können, benötigen wir eine der drei folgenden Angaben:

Name des Arbeitgebers

Vertragsnummer

AHV-Nummer

Wir benötigen alle der folgenden Angaben:

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Ort, Land

Geburtsdatum

Zivilstand

ledig verheiratet geschieden verwitwet eingetragene Partnerschaft
 aufgelöste Partnerschaft

Telefon privat

E-Mail

2

Begünstigte Person

Name	_____			
Vorname	_____			
Strasse, Nr.	_____			
PLZ, Ort, Land	_____			
Geburtsdatum	_____			
Heimatort	_____			
Zivilstand	_____			
<input type="radio"/> ledig	<input type="radio"/> verheiratet	<input type="radio"/> geschieden	<input type="radio"/> verwitwet	<input type="radio"/> eingetragene Partnerschaft
<input type="radio"/> aufgelöste Partnerschaft				

3

Begründung der Begünstigung

Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigte Person sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person sowie die in diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

- Ich lebe mit der begünstigten Person in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- Die begünstigte Person muss im Falle meines Todes für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.
- Ich unterstütze die begünstigte Person in erheblichem Masse. Nachfolgend die genaue Begründung:

- Genaue Begünstigung (Namen, Beziehung zur Person, prozentuale Aufteilung) innerhalb einer Personengruppe gemäss lit. b–g des Reglements wie folgt mit Begründung:

- Ich möchte die Rangfolge gemäss lit. d–f des Reglements ändern. Begründung:

4

Bestätigung der versicherten Person

Ort, Datum

Unterschrift der
versicherten Person

5

Was passiert als Nächstes?

Sobald wir dieses Formular erhalten und geprüft haben, bestätigen wir den Eingang Ihres Gesuches. Prüfen und beurteilen können wir das Gesuch erst bei Eintreten des Leistungs-falls aufgrund der dannzumal geltenden rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen.

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular per Post oder per E-Mail an:

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Help Point BVG
Postfach
8085 Zürich
bvg@zurich.ch



Haben Sie Fragen zu diesem Formular?

Der Help Point BVG (Telefon 0800 80 80 80) steht Ihnen von Mo – Fr von 08.00 – 18.00 Uhr für die Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung.

6

Erläuterung der Begünstigungsordnung

Das Reglement sieht in der Regel folgende Begünstigungsordnung vor:

Anspruch auf die Todesfallkapitalien haben unabhängig vom Erbrecht:

- a. der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b. die rentenberechtigten Kinder, bei deren Fehlen
- c. übrige natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt* worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
- d. die übrigen Kinder, bei deren Fehlen
- e. die Eltern, bei deren Fehlen
- f. die Geschwister, bei deren Fehlen
- g. die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) auf die Hälfte des Todesfallkapitals, maximal jedoch auf 50% des vorhandenen Altersguthabens.

In begründeten Fällen und wenn es dem Vorsorgezweck besser entspricht, kann die versicherte Person die Rangfolge der anspruchsberechtigten Personen gemäss lit. d–f ändern. Will die versicherte Person von diesem Recht Gebrauch machen, so teilt sie dies der Stiftung schriftlich und unter Angabe einer Begründung mit.

Ebenso kann die versicherte Person in begründeten Fällen und wenn es dem Vorsorgezweck besser entspricht, der Stiftung schriftlich unter Angabe einer Begründung mitteilen, welche Personen innerhalb einer Gruppe anspruchsberechtigt sind und in welchem Umfang. Fehlt eine solche Mitteilung und sind innerhalb einer Gruppe mehrere anspruchsberechtigte Personen vorhanden, so teilt die Stiftung das zur Verfügung stehende Todesfallkapital zu gleichen Teilen zu.

Begünstigte Personen gemäss lit. c werden nur dann in eine Verteilung miteinbezogen, wenn die Stiftung bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals vom Vorhandensein einer anspruchsberechtigten Person gemäss lit. c in Kenntnis gesetzt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital.

Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigte Person sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person. Der Entscheid über die Zulässigkeit der Begünstigungsänderung obliegt der Stiftung. Eine von der versicherten Person abgegebene Begünstigungserklärung hat vorbehältlich einer allfälligen Nachdeckung nur bis zum Austritt der versicherten Person aus dieser Personalvorsorge Gültigkeit.

*) Zur wirksamen Begünstigung der in erheblichem Masse unterstützten Person (unter lit. c) verlangt die Rechtsprechung unter anderem folgende Voraussetzung, die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person erfüllt sein muss: Die begünstigte Person muss von der versicherten Person wirtschaftlich abhängig sein. Sie muss im Zeitpunkt des Todes und in den letzten Jahren davor regelmässig und in erheblichem Masse unterstützt worden sein. Diese Abhängigkeit kann in der Regel angenommen werden, wenn die versicherte Person für mehr als die Hälfte des Unterhalts der unterstützten Person aufgekommen ist.

Hinweis

Die Beweislast für eine anspruchsbegründende Tatsache (z. B. fünfjährige ununterbrochene eheähnliche Lebensgemeinschaft, erhebliche Unterstützung usw.) liegt bei derjenigen Person, welche eine Begünstigung für sich beansprucht. Die Beurteilung durch die Stiftung, ob solche Tatsachen vorliegen, richtet sich nach den Umständen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.

Massgebend sind die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen.